

760 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 25. 11. 1988

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND IRLAND IM BEREICH DER SOZIALEN SICHERHEIT

Die Republik Österreich
und
Irland

in dem Wunsche, die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zu regeln,

haben folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Rechtsvorschriften“
die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf die im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;
2. „Staatsangehöriger“
in bezug auf Österreich
einen österreichischen Staatsbürger,
in bezug auf Irland
einen Staatsbürger Irlands;
3. „zuständige Behörde“
in bezug auf Österreich
den Bundesminister, der mit der Anwendung der im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften betraut ist,
in bezug auf Irland
den Minister für soziale Wohlfahrt;
4. „Träger“
in bezug auf Österreich
die Einrichtung oder Behörde, der die

AGREEMENT

BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND IRELAND ON SOCIAL SECURITY

The Republic of Austria
and
Ireland

Resolved to regulate the mutual relations between the two States in the field of social security,

Have agreed as follows:

PART I

General Provisions

Article 1

(1) For the purposes of this Agreement,

1. "legislation" means the laws, regulations and statutory instruments which relate to the branches of social security specified in paragraph (1) of Article 2;
2. "national" means, in relation to Austria, an Austrian citizen and, in relation to Ireland, a citizen of Ireland;
3. "competent authority" means, in relation to Austria, the Federal Minister responsible for the application of the legislation specified in paragraph (1) of Article 2 and, in relation to Ireland, the Minister for Social Welfare;
4. "institution" means, in relation to Austria, the service or authority responsible for the application of all or part of the legislation specified

- Durchführung der im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften oder eines Teiles davon obliegt,
in bezug auf Irland
das Ministerium für soziale Wohlfahrt;
5. „zuständiger Träger“
den nach den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;
6. „Geldleistung“ oder „Pension“
eine Geldleistung oder Pension einschließlich aller ihrer Teile aus öffentlichen Mitteln, aller Zuschläge, Anpassungsbeträge und Zulagen sowie Kapitalabfindungen und Zahlungen, die als Beitragserrstattungen geleistet werden;
7. „Versicherungszeit“
eine Beitragszeit oder gleichgestellte Zeit;
8. „Beitragszeit“
in bezug auf Österreich
eine Zeit, für die Beiträge entrichtet wurden oder als entrichtet gelten,
in bezug auf Irland
eine Zeit, für die Beiträge entrichtet wurden, als entrichtet gelten oder ohne die Bestimmungen des Abschnittes 10 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über soziale Wohlfahrt (Zusammenfassung) 1981 zu entrichten gewesen wären;
9. „gleichgestellte Zeit“
in bezug auf Österreich
eine Zeit, soweit sie einer Beitragszeit gleichsteht,
in bezug auf Irland
eine Zeit, für die Beiträge gutgeschrieben werden.
5. „competent institution“ means the institution competent under the applicable legislation to deal with the matter in question;
6. “cash benefit” or “pension” means a cash benefit or a pension including all components thereof provided out of public funds, all increments, readjustment sums, additional allowances as well as lump sum payments and payments made by way of refund of contributions;
7. “insurance period” means a contribution period or an equivalent period;
8. “contribution period” means, in relation to Austria, a period in respect of which contributions have been paid or are treated as paid and, in relation to Ireland, a period during which contributions have been paid, treated as paid, are payable or would have been paid but for the provisions of section 10 (1) (c) of the Social Welfare (Consolidation) Act, 1981;
9. “equivalent period” means, in relation to Austria, a period which is treated as equivalent to the contribution period and, in relation to Ireland, a period for which contributions are credited.

(2) In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zukommt.

(2) Any other expression used in this Agreement shall have the meaning respectively assigned to it in the applicable legislation.

Artikel 2

- (1) Dieses Abkommen bezieht sich
1. in bezug auf Österreich auf die Rechtsvorschriften über
 - a) die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Sondernversicherung für das Notariat,
 - b) die Krankenversicherung und die Unfallversicherung hinsichtlich des Abschnittes II;
 2. in bezug auf Irland auf die Gesetze über soziale Wohlfahrt 1981 bis 1988 und die Verordnungen auf Grund dieser Gesetze, soweit sie sich beziehen auf
 - a) die (beitragsgebundene) Alterspension,
 - b) die Ruhestandspension,
 - c) die (beitragsgebundene) Witwenpension,
 - d) die Invaliditätspension,
 - e) die (beitragsgebundene) Waisenbeihilfe.

Article 2

- (1) This Agreement shall apply:
1. in relation to Austria, to the legislation concerning
 - (a) pension insurance, with the exception of the insurance for notaries, and
 - (b) with regard to Part II only, sickness insurance and accident insurance;
 2. in relation to Ireland, to the Social Welfare Acts 1981 to 1988 and the Regulations made under these Acts as they relate to:
 - (a) old age (contributory) pension,
 - (b) retirement pension,
 - (c) widows (contributory) pension,
 - (d) invalidity pension and
 - (e) orphans (contributory) allowance.

760 der Beilagen

3

(2) Dieses Abkommen bezieht sich auch auf alle Rechtsvorschriften, die die im Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften aufheben, ersetzen, ändern, ergänzen oder zusammenfassen.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht andere Übereinkommen über Soziale Sicherheit eines Vertragsstaates mit dritten Staaten oder Rechtsvorschriften, die zu deren Ausführung dienen oder die sich aus überstaatlichem Recht ergeben, soweit solche Übereinkommen oder Rechtsvorschriften nicht Versicherungslastregelungen enthalten.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt

- a) für Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten;
- b) für andere Personen, soweit diese ihre Rechte von den im Buchstaben a bezeichneten Personen ableiten.

Artikel 4

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates bei Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleich.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates sind Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates, die sich außerhalb des Gebietes der beiden Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang zu erbringen wie Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaates, die sich außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten.

(3) Absatz 1 berührt nicht die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend

- a) die Mitwirkung der Versicherten und der Dienstgeber in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung in der Sozialen Sicherheit;
- b) Versicherungslastregelungen in Übereinkünften mit dritten Staaten;
- c) die Versicherung der bei einer amtlichen österreichischen Vertretung in einem Drittstaat oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen.

(4) Hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften gelten für irische Staatsangehörige, die unmittelbar vor dem 13. März 1938 die österreichische Staatsangehörigkeit besaßen, die nachstehenden Zeiten unbeschadet der sonstigen in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen als Versicherungszeiten:

- a) hinsichtlich des ersten Weltkrieges Kriegsdienstzeiten in der österreichisch-ungarischen Armee oder in der Armee eines verbündeten

(2) This Agreement shall also apply to any legislation which supersedes, replaces, amends, supplements or consolidates the legislation specified in paragraph (1) of this Article.

(3) This Agreement shall not affect any other agreement on social security which either Party has concluded with a third state or any legislation giving effect to such agreement or arising from international law, except so far as such agreement or legislation contains provisions relating to the apportionment of insurance burdens.

Article 3

This Agreement shall apply:

- (a) to persons who are or have been subject to the legislation of one or both of the Parties,
- (b) to other persons with respect to the rights they derive from the persons described in subparagraph (a).

Article 4

(1) Unless otherwise provided in this Agreement, nationals of one Party shall, in the application of the legislation of the other Party, receive equal treatment with the nationals of the latter Party.

(2) Benefits under the legislation of one Party shall be awarded to nationals of the other Party, ordinarily resident outside the territories of both Parties, under the same conditions and to the same extent as they are awarded to the nationals of the first Party who ordinarily reside outside the territories of the Parties.

(3) Paragraph (1) of this Article shall not apply to the provisions of the legislation of Austria concerning:

- (a) the participation of insured persons and employers in the administration of institutions and associations as well as adjudication in the field of social security;
- (b) the apportionment of insurance burdens resulting from agreements with third states;
- (c) the insurance of persons employed at a diplomatic mission or consular post of Austria in a third state or by a member of such a mission or post.

(4) As regards the legislation of Austria, the following periods shall, subject to the other conditions specified in that legislation, be accepted as insurance periods for Irish nationals who were Austrian nationals immediately before March 13, 1938:

- (a) with regard to the First World War, periods of war service in the armed forces of the Austro-Hungarian Monarchy or in the forces of

2

Staates sowie diesen gleichgehaltene Zeiten der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung) und der Heimkehr aus ihr;

- b) hinsichtlich des zweiten Weltkrieges Kriegsdienstzeiten in den Streitkräften des Deutschen Reiches und der verbündeten Staaten, Zeiten der Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht sowie diesen gleichgehaltene Zeiten des Not- oder Luftschutzdienstes, der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung) und der Heimkehr aus ihr.

Artikel 5

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, sind Pensionen und andere Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gebühren, auch bei Aufenthalt des Berechtigten im Gebiet des anderen Vertragsstaates zu zahlen.

(2) Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

(3) Absatz 1 bezieht sich nicht auf Beihilfen für unterhaltspflichtige Kinder, eine Pensionserhöhung für allein lebende Pensionsbezieher oder eine Pensionserhöhung für bestimmte Verwandte nach den irischen Rechtsvorschriften.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

Artikel 6

Die Versicherungspflicht einer erwerbstätigen Person richtet sich, soweit die Artikel 7 bis 9 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt auch dann, wenn sich der Wohnort des Erwerbstätigen oder der Sitz des Dienstgebers im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

Artikel 7

(1) Wird ein Versicherter von einem Dienstgeber, der seinen Wohnort oder seinen Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates hat, aus dem Gebiet dieses Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so gelten während der ersten 24 Kalendermonate der Beschäftigung im Gebiet des zweiten Vertragsstaates die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(2) Wird ein Dienstnehmer eines Luftfahrtunternehmens mit dem Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates aus dessen Gebiet in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

any state allied to it as well as periods of captivity as a prisoner of war (civil internee) and the return therefrom, which are similarly treated;

- (b) with regard to the Second World War, periods of war service in the armed forces of the German Reich or in the forces of any state allied to it, periods of conscription in the forces or the labour service as well as periods of duty in the emergency services and air-raid services, and periods of captivity as a prisoner of war (civil internee) and the return therefrom, which are similarly treated.

Article 5

(1) Unless otherwise provided in this Agreement, pensions and other cash benefits payable under the legislation of one Party shall be paid also while the beneficiary is in the territory of the other Party.

(2) Paragraph (1) of this Article shall not apply to the compensatory supplement under the legislation of Austria.

(3) Paragraph (1) of this Article shall not apply to allowances for dependent children, an increase of pension where the pensioner is living alone or an increase of pension for a prescribed relative under the legislation of Ireland.

PART II

Provisions which determine the legislation applicable

Article 6

Subject to the provisions of Articles 7 to 9, the liability of a person who is gainfully occupied to be insured shall be determined under the legislation of the Party in whose territory the person is so occupied. This shall also apply where the place of residence of the gainfully occupied person or the employer's place of business is in the territory of the other Party.

Article 7

(1) Where an insured person is sent to work from the territory of one Party to the territory of the other Party by an employer who has his residence or place of business in the territory of the first Party the legislation of this Party shall apply during the first 24 months of the employment in the territory of the second Party.

(2) Where a person employed by an air transport undertaking which has its place of business in the territory of one Party is sent to work from its territory to the territory of the other Party, the legislation of the first Party shall apply.

760 der Beilagen

5

(3) Für die Besatzung eines Seeschiffes gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge das Schiff führt.

Artikel 8

Wird eine Person im öffentlichen Dienst eines Vertragsstaates oder im Dienst einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten hinsichtlich dieser Beschäftigung die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates nur, wenn sie dessen Staatsangehöriger ist oder sich in dessen Gebiet gewöhnlich aufhält. Im letzteren Fall kann sie aber innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Beschäftigung wählen, daß für sie nur die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates gelten, wenn sie dessen Staatsangehöriger ist.

Artikel 9

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten können einvernehmlich Ausnahmen von den Artikeln 6 bis 8 im Interesse der betroffenen Personen vorsehen.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 ist von einem Antrag des Dienstnehmers und seines Dienstgebers abhängig.

(3) Gelten für eine Person nach Absatz 1 und nach den Artikeln 7 und 8 die Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates, obwohl sie die Erwerbstätigkeit im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausübt, so sind die Rechtsvorschriften so anzuwenden, als ob sie diese Erwerbstätigkeit im Gebiet des ersten Vertragsstaates ausüben würde.

ABSCHNITT III**Bestimmungen über Leistungen bei Alter, Invalidität und an Hinterbliebene****Artikel 10**

Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben, so sind diese, falls nichts anderes bestimmt wird, für den Erwerb eines Leistungsanspruches zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Artikel 11

(1) Beanspruchen eine Person, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben hat, oder ihre Hinterbliebenen Leistungen, so hat der zuständige Träger die Leistungen auf folgende Weise festzustellen:

- a) Der Träger hat nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften festzustellen, ob die betreffende Person unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten nach Artikel 10 Anspruch auf die Leistung hat.

(3) For the crew of a seagoing ship the legislation of the Party whose flag the ship is flying shall apply.

Article 8

A person employed by the government or other public corporation of a Party in the territory of the other Party shall, in respect of that employment, be subject to the legislation of the latter Party only if he is a national thereof or if he ordinarily resides in its territory. In the latter case he may, however, within three months of the beginning of the employment, elect to be subject only to the legislation of the first Party if he is a national thereof.

Article 9

(1) The competent authorities of the two Parties may provide, by agreement with one another, exceptions to the provisions of Articles 6 to 8 where this is in the interest of persons affected thereby.

(2) The application of the provisions of paragraph (1) of this Article shall be subject to a request by the employee concerned and by his employer.

(3) Where in accordance with the provisions of paragraph (1) of this Article and of Articles 7 and 8, a person is subject to the legislation of one Party while he is gainfully occupied in the territory of the other Party, that legislation shall apply as if he were gainfully occupied in the territory of the first Party.

PART III**Provisions concerning old age, invalidity and survivors benefits****Article 10**

Unless otherwise provided in this Agreement, where a person has completed insurance periods under the legislation of both Parties, these periods, insofar as they do not overlap, shall be added together for the purpose of acquiring entitlement to a benefit.

Article 11

(1) Where a person who has completed insurance periods under the legislation of both Parties, or the survivor of such a person, is claiming a benefit, the competent institution shall determine the amount of the benefit in the following manner:

- (a) The institution shall determine, in accordance with the legislation applied by it, if the person concerned has an entitlement to a benefit by adding together the insurance periods, as provided in Article 10.

- b) Besteht ein Anspruch auf eine Leistung, so hat der Träger zunächst den theoretischen Betrag der Leistung zu berechnen, die zustehen würde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten erworbenen Versicherungszeiten ausschließlich nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften erworben worden wären. Ist der Betrag der Leistung von der Versicherungsdauer unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag.
- c) Sodann hat der Träger die geschuldete Teilleistung auf der Grundlage des nach Buchstabe b errechneten Betrages nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten besteht.

(2) Erreichen die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates für die Berechnung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten insgesamt nicht zwölf Monate oder 52 Wochen, so ist nach diesen Rechtsvorschriften keine Leistung zu gewähren; in diesem Fall hat der Träger des anderen Vertragsstaates diese Versicherungszeiten für den Erwerb des Leistungsanspruches sowie für die Feststellung des Betrages der Leistung zu berücksichtigen, als wären diese Versicherungszeiten nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch auf diese Leistung nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates ausschließlich auf Grund der nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten erworben wurde.

(3) Bei der Durchführung des Artikels 10 und der Absätze 1 und 2 gelten folgende Regelungen:

- a) Für die Umrechnung der in Monaten ausgedrückten Versicherungszeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften in in Wochen ausgedrückten Versicherungszeiten nach den irischen Rechtsvorschriften entspricht ein Monat 26 Tagen und jeweils sechs Tage entsprechen einer Woche.
- b) Für die Umrechnung der in Wochen ausgedrückten Versicherungszeiten nach den irischen Rechtsvorschriften in in Monaten ausgedrückten Versicherungszeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften entspricht eine Woche sechs Tagen und jeweils 26 Tage entsprechen einem Monat.

Artikel 12

Der zuständige österreichische Träger hat die Artikel 10 und 11 nach folgenden Regeln anzuwenden:

- (b) Where entitlement to a benefit is determined to exist, the institution shall first calculate the theoretical amount of the benefit which would be payable if all the insurance periods completed under the legislation of both Parties had been completed exclusively under the legislation applied by it; in cases where the amount of the benefit is independent of the duration of the insurance periods, this amount shall be taken to be the theoretical amount.
- (c) The institution shall then calculate the partial benefit payable on the basis of the amount calculated in accordance with the provisions of subparagraph (b) in proportion to the ratio between the duration of the insurance periods to be taken into consideration under the legislation applied by it and the total duration of the insurance periods to be taken into consideration under the legislation of both Parties.

(2) Where the insurance periods to be taken into consideration under the legislation of one Party for the purpose of calculating the amount of a benefit are in aggregate less than twelve months or 52 weeks, no benefit under that legislation shall be paid; in that case the competent institution of the other Party shall take into account these insurance periods for the acquisition of the entitlement to benefit as well as for the determination of the amount of the benefit, as if these insurance periods were completed under the legislation applied by it. These provisions shall not apply, if the entitlement to that benefit has been acquired under the legislation of the first Party exclusively on the basis of insurance periods completed under that legislation.

(3) For the application of Article 10 and paragraphs (1) and (2) of this Article, the following rules shall apply:

- (a) where insurance periods under the legislation of Austria expressed in months are being converted into insurance periods under the legislation of Ireland expressed in weeks, one month shall be the equivalent of 26 days and each six days shall be the equivalent of one week;
- (b) where insurance periods under the legislation of Ireland expressed in weeks are being converted into insurance periods under the legislation of Austria expressed in months, one week shall be the equivalent of six days and each 26 days shall be the equivalent of one month.

Article 12

The competent Austrian institution shall apply Articles 10 and 11 according to the following rules:

760 der Beilagen

7

1. Für die Feststellung des leistungszuständigen Trägers sind ausschließlich österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

2. Die Artikel 10 und 11 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

3. Bei der Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 gilt folgendes:

- a) Die Bemessungsgrundlage ist nur aus den österreichischen Versicherungszeiten zu bilden.
- b) Beiträge zur Höherversicherung, der knappschaftliche Leistungszuschlag, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage haben außer Ansatz zu bleiben.

4. Bei der Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstaben b und c sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten sich deckende Versicherungszeiten so zu berücksichtigen, als würden sie sich nicht zeitlich decken.

5. Übersteigt bei der Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Teilpension nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.

6. Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses gilt Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c; Ziffer 11 ist entsprechend anzuwenden.

7. Der nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c errechnete Betrag erhöht sich allenfalls um Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung, den knappschaftlichen Leistungszuschlag, den Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage.

8. Hängt die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so sind von den irischen Versicherungszeiten nur jene zu berücksichtigen, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.

9. Sonderzahlungen gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Ziffer 11 ist entsprechend anzuwenden.

1. In determining the institution responsible for paying a benefit, only insurance periods under the legislation of Austria shall be taken into consideration.

2. Articles 10 and 11 shall not apply to either the conditions of entitlement or to the payment of the miners' long service allowance under the miners' pension insurance.

3. For the application of paragraph (1) of Article 11, the following shall apply:

- (a) the basis of assessment shall be determined exclusively on insurance periods under the legislation of Austria;
- (b) contributions for supplementary insurance, the miners' supplementary benefit, the helpless person's allowance and the compensatory supplement shall be disregarded.

4. For the application of subparagraphs (1)(b) and (c) of Article 11, overlapping insurance periods under the legislation of the two Parties shall be taken into consideration as if they did not overlap.

5. If, for the application of subparagraph (1)(c) of Article 11, the total duration of the insurance periods to be taken into consideration under the legislation of both Parties exceeds the maximum number of insurance months specified under the legislation of Austria for the calculation of the rate of increments, the partial pension payable shall be calculated in proportion to the ratio between the duration of the insurance periods to be taken into consideration under the legislation of Austria and the above mentioned maximum number of insurance months.

6. For the calculation of the helpless person's allowance, subparagraphs (1)(b) and (c) of Article 11 shall apply; paragraph (11) of this Article shall apply accordingly.

7. The amount calculated according to subparagraph (1)(c) of Article 11 shall be increased, where applicable, by increments for contributions for supplementary insurance, the miners' supplementary benefit, the helpless person's allowance and the compensatory supplement.

8. If the award of benefits under the miner's pension insurance depends on the completion of essentially mining activities, within the meaning of the legislation of Austria, in specific undertakings, then only those insurance periods under the legislation of Ireland which are based on a similar occupation in similar undertakings shall be taken into consideration.

9. The special payments shall be payable in proportion to the partial benefit; paragraph (11) of this Article shall apply accordingly.

10. a) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 10 ein Anspruch auf Leistung, so hat der zuständige Träger die allein auf Grund der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gebührende Leistung zu gewähren, solange ein entsprechender Leistungsanspruch nach den irischen Rechtsvorschriften nicht besteht.

b) Eine nach Buchstabe a festgestellte Leistung ist nach Artikel 11 neu festzustellen, wenn ein entsprechender Leistungsanspruch nach den irischen Rechtsvorschriften entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginnes der Leistung nach den irischen Rechtsvorschriften. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

11. Hat eine Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 10 Anspruch auf Leistung und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c errechneten österreichischen Leistung und der entsprechenden irischen Leistung, so hat der zuständige Träger seine so berechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen dieser Summe und der Leistung, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren.

12. Gebührt einer Frau anstelle einer (beitragsgebundenen) Witwenpension nach den irischen Rechtsvorschriften eine (beitragsgebundene) Alterspension oder eine Ruhestandspension nach diesen Rechtsvorschriften, sind bei Feststellung einer Witwenpension nach den österreichischen Rechtsvorschriften Artikel 11 sowie die Ziffern 10 und 11 so anzuwenden, als ob nach den irischen Rechtsvorschriften Anspruch auf eine (beitragsgebundene) Witwenpension bestünde.

Artikel 13

Die zuständigen irischen Träger haben die Artikel 10 und 11 nach folgenden Regeln anzuwenden:

1. Hat eine Person Anspruch auf Pension allein auf Grund der irischen Rechtsvorschriften, so ist ungeachtet des Artikels 10 diese Pension zu gewähren und Artikel 11 nicht anzuwenden.

2. a) Trifft eine nach den irischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Zeit einer Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung mit einer nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeit zusammen, so ist nur die irische Versicherungszeit zu berücksichtigen.

10. (a) Where entitlement to a benefit exists under the legislation of Austria without the application of Article 10, the competent institution shall pay the pension which would be payable exclusively on the basis of the insurance periods to be taken into consideration under that legislation, provided there is no entitlement to a corresponding benefit under the legislation of Ireland.

(b) The pension determined in accordance with subparagraph (a) of this paragraph shall be recalculated in accordance with the provisions of Article 11 as soon as entitlement arises to a corresponding benefit under the legislation of Ireland. This recalculation shall have effect from the date on which the benefit under the legislation of Ireland becomes payable. The irrevocability of previous decisions shall not prevent this recalculation.

11. If a person is entitled to a benefit under the legislation of Austria without the application of Article 10, and if such a benefit would be greater than the total of the Austrian benefit calculated in accordance with subparagraph (1)(c) of Article 11 and the corresponding Irish benefit, the competent institution shall pay, as the partial benefit, its benefit so calculated increased by the difference between such total and the benefit which would be payable if the legislation of Austria alone were applied.

12. Where a woman is entitled to an old age (contributory) pension or retirement pension under the legislation of Ireland instead of a widows (contributory) pension under that legislation, then for the purpose of calculating a widows pension under the legislation of Austria, Article 11 and paragraphs (10) and (11) of this Article shall be applied as if the woman was entitled to widows (contributory) pension under the legislation of Ireland.

Article 13

The competent Irish institution shall apply Articles 10 and 11 according to the following rules:

1. Notwithstanding the provisions of Article 10 where a person is entitled to pension by virtue of the legislation of Ireland alone that pension shall be payable and the provisions of Article 11 shall not apply.

2. (a) Where a compulsory or voluntary insurance period completed under the legislation of Ireland coincides with an insurance period completed under the legislation of Austria only the Irish insurance period shall be considered.

- b) Trifft eine nach den irischen Rechtsvorschriften zurückgelegte gleichgestellte Zeit mit einer nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeit einer Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung zusammen, so ist die irische gleichgestellte Zeit nicht zu berücksichtigen.
- c) Trifft eine nach den irischen Rechtsvorschriften zurückgelegte gleichgestellte Zeit mit einer nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegten gleichgestellten Zeit zusammen, so ist nur die irische gleichgestellte Zeit zu berücksichtigen, wenn die Person zuletzt vor dieser Zeit nach den irischen Rechtsvorschriften pflichtversichert war.
- (b) Where an equivalent period completed under the legislation of Ireland coincides with a compulsory or voluntary insurance period completed under the legislation of Austria the Irish equivalent period shall not be considered.
- (c) Where an equivalent period completed under the legislation of Ireland coincides with an equivalent period completed under the legislation of Austria only the Irish equivalent period shall be considered if the person was last compulsorily insured prior to this period under the legislation of Ireland.

ABSCHNITT IV

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 14

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung zu regeln.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben einander

- a) über alle zur Anwendung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen,
- b) über alle die Anwendung dieses Abkommens berührenden Änderungen ihrer Rechtsvorschriften

zu unterrichten.

(3) Für die Anwendung dieses Abkommens haben die Behörden und Träger der Vertragsstaaten einander zu unterstützen und wie bei der Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften zu handeln. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

(4) Ärztliche Untersuchungen, die in Durchführung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgenommen werden und Personen betreffen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, sind auf Ersuchen des zuständigen Trägers vom Träger des Aufenthaltsortes zu veranlassen. Die Kosten einer solchen Untersuchung sind von diesem Träger zu tragen.

Artikel 15

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen zu errichten.

PART IV

Miscellaneous Provisions

Article 14

(1) The competent authorities of the Parties shall, by means of an arrangement, establish the administrative measures necessary for the application of this Agreement.

(2) The competent authorities of the Parties shall inform each other of

- (a) all measures taken for the application of this Agreement, and
- (b) all changes in legislation which affect the application of this Agreement.

(3) The authorities and institutions of the Parties shall assist each other in applying this Agreement as if they were applying their own legislation. This assistance shall be free of charge.

(4) Medical examinations to be carried out in the application of the legislation of one Party and referring to persons residing in the territory of the other Party shall, on request of the competent institution, be carried out by the institution of the place of residence. The cost of such examinations shall be met by this institution.

Article 15

The competent authorities of the Parties shall, in order to facilitate the application of this Agreement, particularly for the creation of a simple and fast liaison between the institutions concerned, establish liaison offices.

Artikel 16

(1) Jede in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, bedürfen keiner Beglaubigung durch die diplomatischen oder konsularischen Behörden.

Artikel 17

(1) Erklärungen und Anträge, die für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einem Träger dieses Vertragsstaates einzubringen gewesen wären, gelten als bei diesem Träger eingebracht, wenn sie bei einem zur Entscheidung über Ansprüche auf eine entsprechende Leistung zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates eingebracht wurden.

(2) Ein nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, die unter Berücksichtigung dieses Abkommens in Betracht kommt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 oder 2 sind Erklärungen oder Anträge von der Stelle, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates weiterzuleiten.

Artikel 18

(1) Der zuständige Träger eines Vertragsstaates hat Leistungen mit befreiender Wirkung in der Währung dieses Vertragsstaates zu erbringen.

(2) Überweisungen auf Grund dieses Abkommens werden nach Maßgabe der Vereinbarungen vorgenommen, die auf diesem Gebiet in den beiden Vertragsstaaten im Zeitpunkt der Überweisung gelten.

Artikel 19

Hat ein Träger eines Vertragsstaates eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so hat der Träger des anderen Vertragsstaates die auf denselben Zeitraum entfallende Nachzahlung einer entsprechenden Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates Anspruch besteht, auf Ersuchen des erstgenannten Trägers einzubehalten und den einbehaltenen Betrag dem Träger des ersten Vertragsstaates zu überweisen.

Article 16

(1) Any exemption or reduction provided for in the legislation of one Party for taxes, stamp duties, legal dues or registration fees for certificates or documents which have to be submitted for the application of this legislation shall be extended also to the respective certificates or documents which must be submitted for the application of this Agreement or the legislation of the other Party.

(2) Documents and certificates of any kind which must be submitted for the application of this Agreement shall not require authentication by diplomatic or consular authorities.

Article 17

(1) Any notice or claim which should, for the purpose of a claim for benefit under the legislation of one Party, have been submitted to an institution of that Party, shall be treated as if it had been submitted to that institution, if it is submitted to an institution of the other Party which is competent to deal with claims to the corresponding benefit of the latter Party.

(2) Any claim for benefit submitted under the legislation of one Party shall be treated as if it were a claim for the corresponding benefit under the legislation of the other Party insofar as that corresponding benefit is payable in accordance with the provisions of this Agreement.

(3) In any case to which the provisions of paragraph (1) or (2) of this Article apply, the institution to which the notice or claim has been submitted shall transmit it without delay to the competent institution of the other Party.

Article 18

(1) The competent institution of a Party shall discharge its obligations under this Agreement in the national currency of that Party.

(2) Any remittance to be made in accordance with this Agreement shall be made in accordance with the arrangements which are in force in this field in both Parties at the time when such remittance is made.

Article 19

Where an institution of one Party has overpaid benefit, the institution of the other Party shall, at the request of the first mentioned institution, withhold any arrears of a corresponding benefit which becomes payable for the same period under the legislation of this Party and shall transmit this sum to the institution of the first Party.

Artikel 20

(1) Jede Streitigkeit zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ist zum Gegenstand unmittelbarer Verhandlungen zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zu machen.

(2) Kann die Streitigkeit auf diese Art nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Verhandlungen entschieden werden, so wird sie auf Verlangen eines oder beider Vertragsstaaten einer Schiedskommission unterbreitet, deren Zusammensetzung durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Vertragsstaaten bestimmt wird. Das anzuwendende Verfahren wird in der gleichen Weise festgelegt.

(3) Die Schiedskommission hat den Streitfall nach den Grundsätzen und dem Geiste dieses Abkommens zu entscheiden. Ihre Entscheidungen sind verbindlich und endgültig.

ABSCHNITT V**Übergangs- und Schlußbestimmungen****Artikel 21**

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen sind auch Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind, soweit früher festgestellte Ansprüche nicht durch einmalige Leistungen abgegolten worden sind. In diesen Fällen sind nach den Bestimmungen dieses Abkommens

- a) Pensionen, die erst auf Grund dieses Abkommens gebühren, auf Antrag des Berechtigten vom Inkrafttreten dieses Abkommens an festzustellen,
- b) Pensionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden sind, auf Antrag des Berechtigten neu festzustellen.

Wird der Antrag auf Feststellung oder Neufeststellung innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingebracht, so sind die Leistungen vom Inkrafttreten dieses Abkommens an zu gewähren, sonst von dem Tag an, der nach den Rechtsvorschriften jedes der beiden Vertragsstaaten bestimmt wird.

Article 20

(1) Any dispute between the Parties relating to the interpretation or application of this Agreement shall be made the subject of direct negotiations between the competent authorities of the Parties.

(2) If the dispute cannot be resolved in this manner within six months from the beginning of such negotiations, it shall be submitted, at the request of one or both of the Parties, to an arbitration commission, whose composition and rules of procedure shall be determined by agreement between the Parties.

(3) The arbitration commission shall decide the dispute according to the spirit and fundamental principles of this Agreement; its decisions shall be binding and final.

PART V**Transitional and Final Provisions****Article 21**

(1) This Agreement shall not establish any entitlement to payment of a benefit for a period before its entry into force.

(2) In determining entitlement to a benefit under this Agreement, insurance periods completed under the legislation of a Party before the entry into force of this Agreement shall be taken into consideration.

(3) Subject to paragraph (1) of this Article, this Agreement shall also apply to contingencies which occurred before its entry into force, insofar as previously determined entitlements have not been settled by lump-sum payments. In cases to which this paragraph applies, in accordance with the provisions of this Agreement:

- (a) the amount of a benefit due only by virtue of this Agreement shall be determined from the date of entry into force of this Agreement at the request of the beneficiary;
- (b) the amount of a benefit which has been determined before the entry into force of this Agreement shall be recalculated at the request of the beneficiary.

Where the claim for determination or recalculation of the amount of a benefit is submitted within two years from the date of entry into force of this Agreement, the benefit shall be paid from that date; otherwise the benefit shall be paid from the date determined under the legislation of each Party.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b gilt Artikel 19 entsprechend.

(4) In the case of subparagraph (3)(b) of this Article, Article 19 shall apply accordingly.

Artikel 22

Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Article 22

This Agreement shall not affect any existing rights under Austrian legislation of any person who has suffered disadvantages in the field of social security because of political or religious reasons or by reason of descent.

Artikel 23

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in Wien auszutauschen.

(1) This Agreement shall be ratified. The instruments of ratification shall be exchanged at Vienna as soon as possible.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(2) This Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month in which the instruments of ratification are exchanged.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigen.

(3) This Agreement shall remain in force for an indefinite period. Either Party may denounce it in writing, with twelve months previous notice.

(4) Tritt dieses Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter; zur Regelung der auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens erworbenen Anwartschaften sind Verhandlungen zu führen.

(4) In the event of termination of this Agreement by denunciation, any right acquired under its provisions not later than the effective date of that termination shall be maintained; negotiations shall take place for the settlement of any rights in the course of acquisition by virtue of the provisions of this Agreement.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

IN WITNESS WHEREOF the Plenipotentiaries have signed this Agreement.

GESCHEHEN zu Dublin, am 30. September 1988 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

DONE in duplicate at Dublin, this 30th day of September 1988, in German and English, both texts being equally authentic.

Für die Republik Österreich:

Alfred Dallinger

Für Irland:

Michael Woods

For the Republic of Austria:

Alfred Dallinger

For Ireland:

Michael Woods

VORBLATT

Problem:

Die Soziale Sicherheit von Personen, die in Österreich und Irland Versicherungszeiten zurückgelegt haben, ist im Bereich der Pensionsversicherung allein auf Grund der jeweils national geltenden Bestimmungen nicht hinreichend gewährleistet.

Ziel und Inhalt:

Durch das vorliegende Abkommen wird ein umfassender Schutz im Bereich der Pensionsversicherung durch die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch, die Leistungsfeststellung entsprechend dem jeweiligen Zeitenverhältnis und den Leistungsexport sichergestellt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende österreichisch-irische Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit enthält gesetzändernde und Gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind in dem Abkommen nicht enthalten. Ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG, wonach das Abkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Die Zuständigkeit des Bundes zum Abschluß des Abkommens ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten“).

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Abkommens ist zu bemerken, daß aus der Durchführung des Abkommens dem Bund keine Vermehrung des Personalaufwandes erwachsen wird. Bezüglich des Sachaufwandes des Bundes ist festzustellen, daß im Bereich der Pensionsversicherung das Ausmaß eines allfälligen Pensionsmehraufwandes im Vorhinein weder bestimmbar noch abschätzbar, im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger aber zweifellos im Hinblick auf die geringe Fluktuation von erwerbstätigen Personen zwischen den beiden Vertragsstaaten ohne Bedeutung ist, sodaß der Beitrag des Bundes zu den einzelnen Zweigen der Pensionsversicherung praktisch nicht berührt wird.

2. Werdegang des Abkommens

Irland hat sich ebenso wie Österreich durch die Ratifizierung des Art. 12 Abs. 4 der Europäischen Sozialcharta, BGBl. Nr. 460/1969, verpflichtet, ua. durch den Abschluß geeigneter Abkommen die Ansprüche aus der Sozialen Sicherheit auch bei Aufenthalt der Berechtigten in den anderen Vertragsstaaten zu gewährleisten. Unter Bedachtnahme auf diese Verpflichtung und im Hinblick auf die rund 200 österreichischen bzw. ehemals österreichischen Staatsbürger in Irland bzw. rund 100 irischen Staatsbürger in Österreich wurde über irischen Wunsch im Herbst 1987 die Aufnahme von Verhandlungen betreffend den Abschluß eines

Abkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit vereinbart. Nach entsprechenden Vorbereitungen konnte im Rahmen von Expertenbesprechungen im Februar 1988 grundsätzlich das Einvernehmen über den Entwurf eines Abkommens erzielt werden. Nach Durchführung des innerstaatlichen Begutachtungsverfahrens wurde im Rahmen von Regierungsverhandlungen im Juli 1988 über die noch erforderlichen Änderungen das Einvernehmen hergestellt und das Abkommen in der Folge unterzeichnet.

3. Das Abkommen im allgemeinen

Über ausdrücklichen irischen Wunsch sieht das vorliegende Abkommen lediglich materielle Regelungen im Bereich der Pensionsversicherung vor, wobei dem Fehlen entsprechender Regelungen in den anderen Zweigen jedoch im Hinblick auf die bereits erwähnte geringe Fluktuation von erwerbstätigen Personen zwischen den beiden Staaten praktisch keine Bedeutung zukommt. Die für die österreichische Seite maßgeblichen Regelungen des Abkommens entsprechen den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen.

Das Abkommen ist in fünf Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen und legt im wesentlichen den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Pensionen (Leistungsexport) fest.

Abschnitt II normiert in bezug auf die jeweils hinsichtlich der Versicherungspflicht anzuwendenden Rechtsvorschriften den Territorialitätsgrundsatz sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz und sieht die Möglichkeit vor, im Einzelfall Ausnahmen hiervon zu vereinbaren.

Abschnitt III enthält die besonderen Bestimmungen für den Bereich der Pensionsversicherung. Die Leistungsfeststellung auf österreichischer Seite erfolgt unter Zusammenrechnung der in Österreich und Irland erworbenen Versicherungszeiten entsprechend dem Zeitenverhältnis (pro-rata-tempo-

ris). Auf irischer Seite ist eine entsprechende Leistungsfeststellung nur für jene Fälle vorgesehen, in denen nicht bereits allein auf Grund der irischen Versicherungszeiten ein Leistungsanspruch besteht.

Die Abschnitte IV und V enthalten verschiedene Bestimmungen über die Durchführung und Anwendung des Abkommens sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen.

4. Übersicht über das irische System der Pensionsversicherung

Die nachstehende Übersicht stellt auf die am 6. April 1988 (Beginn des Steuerjahres) geltende Rechtslage ab. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Devisenmittelkurs 1 irisches Pfund = 18,79 S.

Organisation und Verwaltung

Die Pensionsversicherung wird vom Ministerium für soziale Wohlfahrt durchgeführt. Für die Leistungsfeststellung sind hiebei in erster Instanz bestimmte entscheidungsbefugte Beamte (Deciding Officers) in Außenstellen und in zweiter Instanz überwachende Beamte (Appeals Officers) zuständig. Gegen die Entscheidungen dieser zweiten Instanz kann ein Rechtsmittel bei Gericht eingebracht werden.

Die Beiträge werden von Steuerkommissären eingehoben.

Finanzierung

Die Beiträge zur (lohnbezogenen) Sozialversicherung (Pay-Related Social Insurance — PRSI) decken hinsichtlich der unselbständig Erwerbstätigen neben den Leistungen der Pensionsversicherung auch die Leistungen im Bereich der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sowie das Gesundheitssystem, wobei die Dienstnehmer entsprechend dem Umfang der geschützten Leistungen in 13 Klassen (A — N, jeweils untergliedert in Unterklassen) eingeteilt sind. Der überwiegende Teil der Arbeitnehmer fällt in die Klasse A, in der die Beiträge 20,15% (12,40% Dienstgeber, 7,75% Dienstnehmer) des Bruttolohnes bis zu 15.500 Pfund jährlich und für den darüber hinausgehenden Bruttolohn bis zur Höchstbeitragsgrundlage (16.200 Pfund jährlich) 18,90% (12,40% Dienstgeber, 6,50% Dienstnehmer) betragen.

Die Beiträge für die ab 6. April 1988 hinsichtlich einzelner Leistungen der Pensionsversicherung geschützten selbständig Erwerbstätigen (Klasse S) betragen für das Steuerjahr 1988/89 3% der gesamten Einkünfte bis zur Höchstbeitragsgrundlage, mindestens jedoch 208 Pfund (104 Pfund in Sonderfällen). Der Prozentsatz wird im Steuerjahr 1989/90 auf 4% und im Steuerjahr 1990/91 auf 5% erhöht werden.

Die Differenz zwischen Beitragseinnahmen und Ausgaben wird durch Zuschüsse des Staates gedeckt.

Geschützter Personenkreis

Aus der von der Art der Erwerbstätigkeit abhängigen Zuordnung zu einer der 14 Klassen ergibt sich, hinsichtlich welcher Leistungen im Bereich der Sozialen Sicherheit ein Versicherungsschutz besteht. Mit Ausnahme von bestimmten im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen sowie von Dienstnehmern unter dem 16. Lebensjahr bzw. über dem 66. Lebensjahr sind alle unselbständig Erwerbstätigen hinsichtlich der vom Abkommen erfaßten Leistungen der Pensionsversicherung geschützt.

Die selbständig Erwerbstätigen sind seit dem 6. April 1988 hinsichtlich der (beitragsgebundenen) Alters-, Witwen- und Waisenpensionen geschützt.

Personen unter dem 66. Lebensjahr, die aus der Versicherung ausscheiden und mindestens 156 Wochen PRSI-Beiträge entrichtet haben (bis 6. April 1988 insbesondere selbständig Erwerbstätige im Anschluß an eine unselbständige Erwerbstätigkeit), können sich hinsichtlich der bisher geschützten Leistungen freiwillig versichern.

Anspruchsvoraussetzungen für die vom Abkommen erfaßten Leistungen

- a) (beitragsgebundene) Alterspension:
 - Vollendung des 66. Lebensjahres;
 - Vorliegen von PRSI-Beiträgen vor Vollendung des 56. bzw. 57. (abhängig vom Jahrgang) Lebensjahres;
 - mindestens 156 PRSI-Beitragswochen seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit;
 - seit dem Jahr 1953 bzw. der späteren erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jährlich durchschnittlich mindestens 20 Wochen, für die PRSI-Beiträge entrichtet oder gutgeschrieben worden sind (als gutgeschrieben gelten im Bereich der Pensionsversicherung zB Zeiten des Bezuges bestimmter Leistungen der Sozialversicherung und unter besonderen Voraussetzungen auch die Zeiten einer Krankheit oder einer Arbeitslosigkeit, für die keine PRSI-Beiträge entrichtet wurden).
- b) Ruhestandspension:
 - Vollendung des 65. Lebensjahres;
 - Vorliegen von PRSI-Beiträgen vor Vollendung des 55. Lebensjahres;
 - mindestens 156 PRSI-Beitragswochen seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit;
 - seit dem Jahr 1953 bzw. der späteren erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jährlich durchschnittlich mindestens 24 Wochen,

für die PRSI-Beiträge entrichtet oder gutgeschrieben worden sind;
keine Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit Ausnahme einer Teilzeitbeschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

- c) Invaliditätspension:
Ständige Arbeitsunfähigkeit, die bereits mindestens 12 Monate vorliegt (für diesen Zeitraum gebührt eine Invaliditätsleistung); mindestens 260 PRSI-Beitragswochen; mindestens 48 Wochen, für die PRSI-Beiträge entrichtet oder gutgeschrieben worden sind, im letzten Steuerjahr vor der Antragstellung;
die Invaliditätspension gebührt für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis zur Zuerkennung einer anderen Pension.
- d) (beitragsgebundene) Witwenpension (für diese Leistung können die PRSI-Zeiten entweder des verstorbenen Ehegatten oder der Witwe herangezogen werden):
Mindestens 156 PRSI-Beitragswochen im Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehemannes;
entweder mindestens 39 Wochen, für die PRSI-Beiträge entrichtet oder gutgeschrieben worden sind, innerhalb der letzten 3 bzw. 5 Steuerjahre vor dem Tod bzw. der Vollendung des 66. Lebensjahres des verstorbenen Ehemannes oder
seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jährlich durchschnittlich mindestens 24 Wochen, für die PRSI-Beiträge entrichtet oder gutgeschrieben worden sind;
die Witwenpension gebührt bis zu einer Wiederverheiratung (Lebensgemeinschaft) oder bis zur Zuerkennung einer anderen (höheren) Pension.
- e) (beitragsgebundene) Waisenbeihilfe:
Tod beider Elternteile oder
Tod der Mutter, wenn der Vater bereits verstorben oder unbekannt ist, oder
Tod eines Elternteiles, wenn der überlebende Elternteil für den Unterhalt des Kindes nicht aufgekommen ist;
mindestens 26 PRSI-Beitragswochen eines Elternteiles;
die Leistung gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes bzw. des 21. Lebensjahres bei Studium.

Höhe der vom Abkommen erfaßten Leistungen

(in Wochenbeträgen)

- a) (beitragsgebundene) Alterspension:
Volleistung, wenn seit dem Jahr 1953 bzw. der späteren erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jährlich durchschnittlich mindestens 48 PRSI-Wochen vorliegen:
56,80 Pfund bzw. 60,60 Pfund für Pensions-

bezieher nach Vollendung des 80. Lebensjahres;

bei einer geringeren durchschnittlichen jährlichen Deckung durch PRSI-Wochen wird die Leistung gekürzt (Minimum bei durchschnittlich jährlich 20—23 PRSI-Wochen: 52,40 Pfund bzw. 56,20 Pfund für Pensionsbezieher nach Vollendung des 80. Lebensjahres).

Pensionserhöhung für folgende Angehörige:

- erwachsenen Angehörigen (Ehegatte, der vom Pensionsbezieher erhalten wird und der wöchentlich weniger als 50 Pfund brutto verdient oder selbst keine Leistung der Sozialversicherung bezieht): 36,20 Pfund bzw. 42,40 Pfund für Angehörige nach Vollendung des 66. Lebensjahres,
- Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, im Falle einer anspruchsberechtigten Witwe bei Studium des Kindes bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres):
für das 1. und 2. Kind 11,80 Pfund, für das 3. und jedes weitere Kind 10,30 Pfund (halber Betrag, wenn beide Ehegatten Pensionsbezieher sind).

Pensionserhöhung für alleinlebende Pensionsbezieher: 3,80 Pfund.

- b) Ruhestandspension:
Leistungshöhe sowie Pensionserhöhungen wie bei (beitragsgebundener) Alterspension mit der Ausnahme, daß die kleinste Leistung bei durchschnittlich jährlich 24—29 PRSI-Wochen 53,30 Pfund bzw. 57,40 Pfund für Pensionsbezieher nach Vollendung des 80. Lebensjahres beträgt.
- c) Invaliditätspension:
50 Pfund bzw. 51 Pfund für Pensionsbezieher nach Vollendung des 66. Lebensjahres.
Pensionserhöhung für folgende Angehörige:
— erwachsenen Angehörigen [siehe diesbezüglich unter a)]: 32,40 Pfund bzw. 33,10 Pfund für Pensionsbezieher nach Vollendung des 66. Lebensjahres,
— Kinder [siehe diesbezüglich unter a)]: für das 1. und 2. Kind 11,60 Pfund, für das 3. und jedes weitere Kind 10,10 Pfund bzw. 11,80 Pfund und 10,30 Pfund für Pensionsbezieher nach Vollendung des 66. Lebensjahres.
Pensionserhöhung für alleinlebende Pensionsbezieher nach Vollendung des 66. Lebensjahres: 3,80 Pfund.
- d) (beitragsgebundene) Witwenpension:
Volleistung für Witwen, die entweder mindestens 39 PRSI-Wochen innerhalb der letzten 3 bzw. 5 Steuerjahre oder seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit jährlich durchschnittlich mindestens 48 PRSI-Wochen nachweisen: 51 Pfund, 52,10 Pfund

für Witwen nach Vollendung des 66. Lebensjahres bzw. 55,50 Pfund für Witwen nach Vollendung des 80. Lebensjahres;

bei einer geringeren durchschnittlichen jährlichen Deckung durch PRSI-Wochen wird die Leistung gekürzt (Minimum bei durchschnittlich jährlich 24—29 Wochen:

48,30 Pfund, 49,30 Pfund für Witwen nach Vollendung des 66. Lebensjahres bzw. 52,70 Pfund für Witwen nach Vollendung des 80. Lebensjahres).

Pensionserhöhung für Kinder [siehe diesbezüglich unter a)]: für das 1. und 2. Kind 13,90 Pfund, für das 3. und jedes weitere Kind 14,50 Pfund bzw. 14,10 Pfund und 14,60 Pfund für Witwen nach Vollendung des 66. Lebensjahres.

Pensionserhöhung für alleinlebende Witwen nach Vollendung des 66. Lebensjahres: 3,80 Pfund.

- e) (beitragsgebundene) Waisenbeihilfe:
32,20 Pfund.

Besonderer Teil

Die einzelnen Regelungen des Abkommens entsprechen weitestgehend den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten geschlossenen Abkommen, unter Berücksichtigung der ähnlichen Rechtslage in Großbritannien und Kanada sowie derselben Sprache insbesondere den Abkommen mit diesen beiden Staaten. Im Hinblick auf die zu einem Großteil wortgleichen Regelungen wird daher in der Folge insbesondere auf die jeweils entsprechenden Regelungen des Abkommens mit Großbritannien, BGBl. Nr. 117/1981, bzw. Kanada, BGBl. Nr. 451/1987, verwiesen.

Zu Art. 1

Dieser Artikel enthält die in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit üblichen Begriffsbestimmungen.

Zu Art. 2

Der im Abs. 1 normierte sachliche Geltungsbereich des Abkommens umfaßt auf österreichischer Seite die Pensionsversicherung sowohl der unselbstständig als auch der selbständig Erwerbstätigen mit Ausnahme der nach allen bisher von Österreich geschlossenen Abkommen ausgenommenen Sonderversicherung für das Notariat.

Im Hinblick auf das das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz beherrschende Prinzip der Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung wird durch die ergänzende Regelung des Abs. 1 Z 1 lit. b klargestellt, daß die Zuordnungsregelungen der Art. 6 bis 9 alle Zweige der Sozialversicherung betreffen und somit das Entstehen von „Teilversicherungen“ ausgeschlossen ist.

Auf irischer Seite werden die beitragsgebundenen Leistungen der Sozialversicherung, soweit sie sich auf den Bereich der Pensionsversicherung beziehen, erfaßt.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen den in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehenen Regelungen.

Zu Art. 3

Dieser Artikel legt den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens fest, der wie zB die Abkommen mit Großbritannien und Kanada ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit alle Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten versichert sind oder waren, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene umfaßt.

Zu Art. 4

Die im Abs. 1 festgelegte Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen entspricht in Verbindung mit den im Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen den entsprechenden Regelungen in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Durch die Bestimmungen des Abs. 2 wird sichergestellt, daß die Staatsangehörigen beider Staaten auch hinsichtlich des Exportes von Leistungen in Drittstaaten gleich behandelt werden.

Die im Abs. 4 vorgesehene Regelung sieht entsprechend der Z 3 lit. d des Schlußprotokolls zum Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 382/1969, die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltenen Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung für irische Staatsangehörige vor, wobei diese Berücksichtigung — wie im Verhältnis zu Kanada (Art. 4 Abs. 4 dieses Abkommens) — auf „Altösterreicher“ eingeschränkt ist.

Zu Art. 5

Die im Abs. 1 normierte grundsätzliche Verpflichtung zum Export der vom sachlichen Geltungsbereich des Abkommens erfaßten Leistungen im Bereich der Pensionsversicherung ist in allen von Österreich geschlossenen Abkommen vorgesehen. Wie im Verhältnis zu Großbritannien (Art. 4 Abs. 1 dieses Abkommens) bezieht sich diese Exportverpflichtung auf alle vom persönlichen Geltungsbereich des Abkommens (Art. 3) erfaßten Personen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Wie in allen Abkommen ist die Ausgleichszulage aus der österreichischen Pensionsversicherung vom Export ausgenommen (Abs. 2).

Abs. 3 sieht entsprechende Einschränkungen für die irische Seite hinsichtlich bestimmter Leistungen bzw. Leistungsteile vor, wie sie Irland im Verhältnis zu allen seinen Vertragspartnern, insbesondere

auch in den im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften geltenden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72, vorgesehen hat.

Zu den Art. 6 bis 9

Diese Bestimmungen regeln die sich aus der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ergebende Versicherungspflicht, wobei entsprechend den von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit grundsätzlich auf das Territorialitätsprinzip abgestellt wird (Art. 6).

Art. 7 sieht in den Abs. 1 und 2 die in allen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltenen Ausnahmen vom Territorialitätsprinzip für entsendete Dienstnehmer sowie im Abs. 3 eine ergänzende Zuordnungsregelung für die Beschäftigung auf Seeschiffen vor. Die Einschränkung der unbefristeten Entsenderegelung des Abs. 2 auf Luftfahrtunternehmen entspricht dem Großteil der von Österreich geschlossenen Abkommen (siehe zB Art. 7 Abs. 2 des Abkommens mit Kanada).

Art. 8 sieht Sonderregelungen für den Bereich des öffentlichen Dienstes vor und entspricht dem Art. 8 des Abkommens mit Kanada.

Art. 9 enthält die in allen Abkommen über Soziale Sicherheit vorgesehene Ausnahmemöglichkeit und entspricht dem Art. 9 des Abkommens mit Großbritannien.

Zu den Art. 10 bis 13

Diese Bestimmungen betreffen die Gewährung von Leistungen aus der österreichischen bzw. irischen Pensionsversicherung und entsprechen praktisch wörtlich den im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten Österreichs in jüngster Zeit getroffenen Regelungen (zB Art. 10 bis 15 des Abkommens mit Kanada), wobei die Art. 10 und 11 die bilateralen Regelungen betreffend die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und die Berechnung nach der pro-rata-temporis-Methode enthalten, während die Art. 12 und 13 die ergänzenden unilateralen österreichischen und irischen Bestimmungen vorsehen. Die üblicherweise in gesonderten unilateralen (gegebenenfalls auch bilateralen) Bestimmungen enthaltenen Regelungen betreffend die Feststellung von Alleinpensionen und deren Neufeststellung bei Hinzutreten einer Leistung aus dem anderen Vertragsstaat bzw. betreffend die Gewährung von Unterschiedsbeträgen (siehe zB Art. 14 und 15 des Abkommens mit Kanada) wurden ausschließlich aus formalen Grün-

den als Z 10 und 11 in die unilateralen österreichischen Regelbestimmungen des Art. 12 aufgenommen. Die Aufnahme entsprechender Regelungen für die irische Seite war nicht erforderlich, da auf irischer Seite im Hinblick auf Art. 13 Z 1 in Fällen, in denen die betreffende Person die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch nach den irischen Rechtsvorschriften auch ohne Anwendung des Abkommens erfüllt, jeweils die (höhere) innerstaatlich berechnete Leistung zu gewähren ist.

Zu den Art. 14 bis 20

Die in diesen Artikeln enthaltenen verschiedenen Bestimmungen betreffend die Durchführung des Abkommens entsprechen grundsätzlich den in allen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltenen Regelungen (siehe zB Art. 18 bis 23 des Abkommens mit Kanada), wobei unter Berücksichtigung der irischen Rechtslage wie im Verhältnis zu Kanada keine Regelungen betreffend die gerichtliche Rechtshilfe bzw. die Vollstreckungshilfe vorgesehen werden konnten. Im Gegensatz zum Abkommen mit Kanada konnte jedoch im Art. 19 die in den von Österreich geschlossenen Abkommen üblicherweise enthaltene Regelung betreffend die Aufrechnung mit Nachzahlungen aus dem anderen Vertragsstaat (siehe zB Art. 39 des Abkommens mit Großbritannien) vorgesehen werden.

Zur Regelung des Art. 14 Abs. 1 betreffend die gegenseitige Amtshilfe ist festzuhalten, daß die Durchführung des Abkommens selbst in der nach Art. 14 Abs. 1 von den zuständigen Behörden abzuschließenden Durchführungsvereinbarung geregelt wird. In dieser Durchführungsvereinbarung werden in Verbindung mit den von den Verbindungsstellen (siehe Art. 15) festzulegenden Formblättern die zur Durchführung des Abkommens von den Versicherungsträgern (Art. 1 Abs. 1 Z 4) zu übermittelnden Datenarten näher determiniert, wie dies zB auch in der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens mit Kanada, BGBl. Nr. 464/1987, geschehen ist, sodaß die zur Durchführung des Abkommens erforderliche Datenübermittlung zwischen den beiderseitigen Versicherungsträgern genehmigungsfrei im Sinne des § 32 Abs. 2 Z 1 Datenschutzgesetz ist.

Zu den Art. 21 bis 23

Diese Artikel enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen (siehe zB Art. 25 bis 27 des Abkommens mit Kanada).